



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Dezember 2018

Nummer 51/52

INHALTSVERZEICHNIS

<p>A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden</p> <p>341 Widmung von Teilstrecken an Bundesautobahnen A 3, AS Emmerich-Ost S. 486</p> <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>342 Änderung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen S. 486</p> <p>343 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein S. 488</p> <p>344 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf S. 488</p> <p>345 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees, Kreis Kleve S. 489</p>	<p>346 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH S. 497</p> <p>347 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co KG S. 498</p> <p>348 Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen S. 499</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>349 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 500</p> <p>350 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) S. 500</p>
---	--

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Donnerstag, den 10. Januar 2019. Hierzu ist am Donnerstag, den 03. Januar 2019, 10:00 Uhr Redaktionsschluss.

Beilage zu Ziffer 342: Karte DIN A 3 –

Hafengrenze Außen-Parallelhafen, Duisburg

Beilage zu Ziffer 343: Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Beilage zu Ziffer 345: 7 Karten DIN A 3 –

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees, Kreis Kleve

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

341 Widmung von Teilstrecken an Bundesautobahnen A 3, AS Emmerich-Ost

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-41/225

Düsseldorf, den 06. Dezember 2018

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Widmung von Teilstrecken an Bundesautobahnen

Im Gebiet der Stadt Emmerich, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurde die Anschlussstelle Emmerich-Ost an der Autobahn 3 zur Verknüpfung mit der Landesstraße 90 neu gebaut. Die neu gebauten Verbindungsstrecken im

Netzknotten 4103 027

B nach C	Länge 0,596 km
D nach E	Länge 0,560 km
F nach G	Länge 0,596 km
H nach I	Länge 0,612 km

Gesamtlänge 2,364 km

werden gemäß § 2 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet und werden Bestandteil der Bundesautobahn 3.

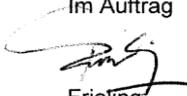
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Frieling

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 486

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

342 Änderung der Hafengrenze gem. § 14 Hafensicherheitsgesetz, Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen

Bezirksregierung
22.07.02-DU2

Düsseldorf, den 07. Dezember 2018

Änderung der Hafengrenzen im Stadtgebiet Duisburg als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen. Etwaige anderweitige Hafensicherheitsvorschriften auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen erfolgt hiermit die Änderung der Hafengrenze für den **Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen**. Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Das von der Hafengrenze erfasste Gebiet liegt im Stadtgebiet Duisburg, Stadtteile Neuenkamp und Hochfeld, Gemarkung Duisburg (3066) und den darin befindlichen Fluren 006 / 015 / 016 / 302 / 308 / 309 / 320 und 321.

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Karte wird das Hafengebiet nachfolgend mit Worten konkretisiert.

Die Hafengrenze verläuft längs der rechtsrheinischen Uferlinie von Rhein KM 777,1 bis km 776,5. Hierbei überspannt sie die Einfahrt zum Außenhafen in gerader Linie.

Ausgehend von dem rechten Rheinufer in Höhe Rhein KM 776,5 verläuft die Hafengrenze zunächst in südwestliche Richtung 20 Meter quer zum Rhein. Hier knickt sie 90 Grad nach Südosten ab und läuft parallel mit 20 Meter Abstand zum rechten Rheinufer bis Rhein KM 775,65. Hier biegt sie 90 Grad nach Nordosten ab und erreicht das Ufer auf dem Betriebsweg, der als Verlängerung der Werthäuser Straße dient.

Diesem Weg folgt die Hafengrenze in nordöstliche Richtung bis zur Einmündung Wörthstraße. Hier verläuft sie in nordwestliche Richtung entlang der Wörthstraße bis zu dem Gleiskörper der parallel zum Hafenbecken des „Außenhafen“ läuft. Hier folgt die Grenze dem nördlichen Gleiskörper in nordöstliche Richtung bis zum Wendebereich der Vulkanstraße und dem Anfang der ISPS Anlage der HTD Heavy Lift Terminal Duisburg GmbH. An der Außengrenze des Grundstücks folgt sie in nordwestlicher Richtung bis zum Hafenbecken des Außenhafens. Hier biegt sie nach Nordosten ab und folgt dem Hafenbecken bis zur Versorgungsbrücke. Der Versorgungsbrücke folgt die Grenze bis zur nördlichen Spundwand und hier nordöstlich der Außengrenze der ISPS Anlage der Duisburg Bulk Terminal GmbH bis sie auf die Essenberger Straße trifft.

Von dort nach Südwesten abbiegend, folgt die Grenze der Straße bis unterhalb der Eisenbahnbrücke und weiter bis zur Einmündung Am Deichtor. Hier verläuft sie an dem unteren Deichansatz bis zur Gleisdurchfahrt für den Parallelhafen und entlang der Straße Am Parallelhafen, bis zum dem Wirtschaftsweg am Ende des Firmengeländes der Firma Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG. Die Grenze verläuft anschließend an der westlichen Seite des Firmengeländes der Fa. Oiltanking Deutschland GmbH & Co. KG über den unbefestigten Weg in Richtung der nördlichen Uferkante des Parallelhafens in Höhe der Rheinkilometrierung 777,3. Hier überspannt die Grenze das Hafenbecken „Parallelhafen“ in gerade Linie bis zum Kribbenkopf bei Rhein KM 777,1.

Begründung zur Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen).

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Hafen Duisburg Außen-Parallelhafen der EU-Richtlinie 2005/65/EG unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet aufgrund kohäsiver Elemente als zusammenhängende Fläche definiert wird, so dass es unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen ist.

Die bisherigen Hafengrenzen des Hafens Duisburg Außen-Parallelhafen (Veröffentlicht Amtsblatt Düsseldorf Nr. 24, 14.06.2018) werden aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Im Auftrag
gez. Schrewe

siehe Anlage zu Ziffer 342

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 486

343 Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRZN-48

Düsseldorf, den 18. Dezember 2018

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zurzeit geltenden Fassung die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein öffentlich bekannt.

G e n e h m i g u n g

Nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Im Auftrag
Philipps

siehe Anlage zu Ziffer 343

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 488

344 Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

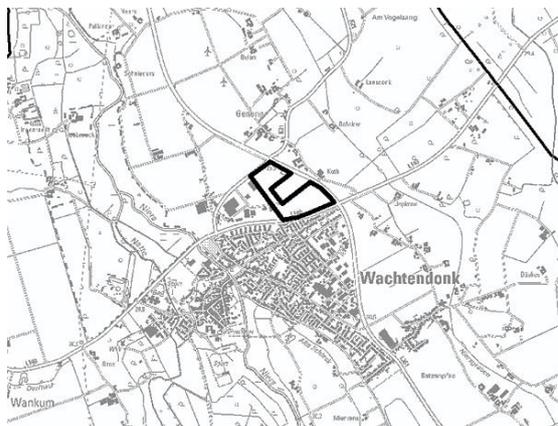
Bezirksregierung
32.01.02.01-02_RPÄ-126

Düsseldorf, den 12. Dezember 2018

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) über die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf

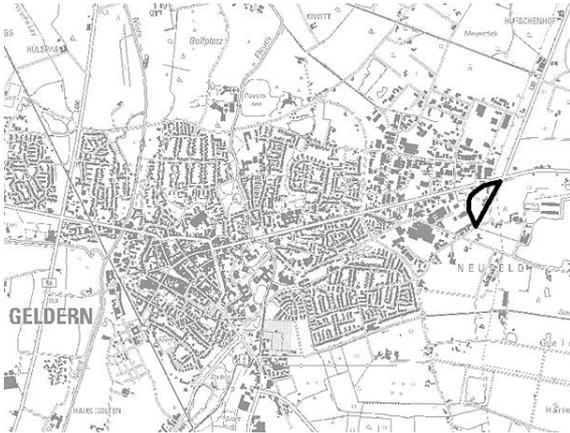
Anlass für die 2. Regionalplanänderung sind verschiedene Planungen für Gewerbliche Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools für den Kreis Kleve.

In der Gemeinde Wachtendonk befindet sich die 48. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde im Verfahren zur Erweiterung des Gewerbegebietes Mildersfeld. In der 2. Regionalplanänderung ist die Darstellung von ca. 12 ha Allgemeiner Siedlungsbereiche (ASB) für Gewerbe zur Vorbereitung der FNP-Änderung vorgesehen. Anlass für die Erweiterung des Gewerbegebietes sind konkrete Betriebsansiedlungen (Investorenplanung) und ca. 2,5 ha für eine zusätzliche Angebotsplanung.

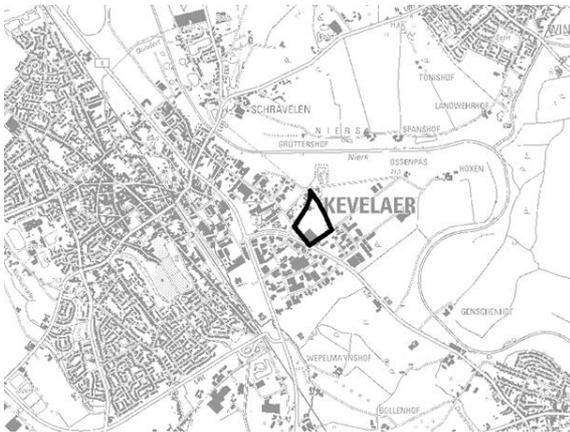


Im Zuge dieses Änderungsverfahrens werden 4 weitere Bereiche im Kreis Kleve, in denen bereits Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt wurden, entsprechend der Vereinbarungen des Gewerbeflächenpool für den Kreis Kleve im Regionalplan nachvollzogen.

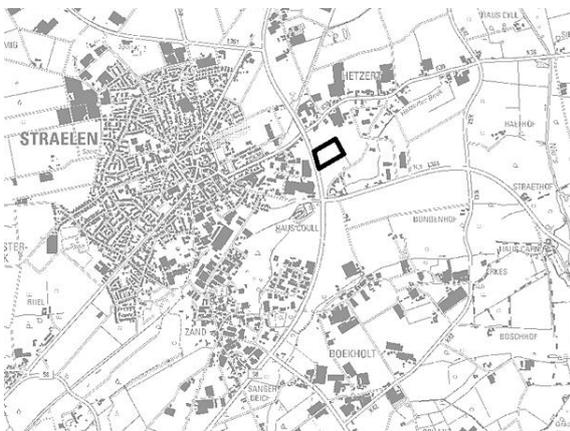
In der Stadt Geldern ist die Darstellung eines GIB zur Erweiterung des Gewerbegebietes Am Pannofen vorgesehen, um die 20. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 4 ha).



In der Stadt Kvelaer ist die Darstellung eines GIB zur Erweiterung des Gewerbegebietes Engelsray vorgesehen, um die 54. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 5 ha).

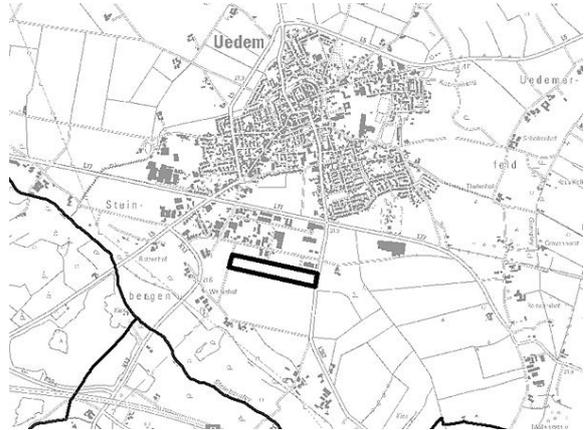


In der Stadt Straelen wird ein GIB zurückgenommen und als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA) dargestellt, um die 21. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 3 ha).



In der Gemeinde Uedem ist die Darstellung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zur Erweiterung des Gewerbegebietes südlich Molkereistraße vorgesehen, um die 32. und

34. Flächennutzungsplanänderung nachzuvollziehen (ca. 7 ha).



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG wird die beabsichtigte 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Inhaltliche Stellungnahmen zu der beabsichtigten Regionalplanänderung können nach Einleitung des Verfahrens durch den Regionalrat für den Regierungsbezirk Düsseldorf im förmlichen Beteiligungsverfahren vorgebracht werden.

Hierzu wird es eine gesonderte ortsübliche Bekanntmachung geben. Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit wird dann Gelegenheit gegeben, zu der Planung Stellung zu nehmen.

Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgegeben.

Rückfragen zu der Planänderung richten Sie bitte an Frau Binde, Tel. 0211/475-2367, E-Mail Julia.Binde@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Binde

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 488

345 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees, Kreis Kleve

Bezirksregierung
51.01.01.01

Düsseldorf, den 10. Dezember 2018

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees, Kreis Kleve

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), § 20 Abs. 1 des **Landesjagdgesetzes (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber 1997 S. 56) zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Schutzzweck, Begriffsbestimmung

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Städten Rees und Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst zudem – abgrenzungsmäßig mit geringen Abweichungen – das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) gemeldeten und in die Erste Liste der EU-Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 7.12.2004 (Abl. L 387 vom 29.12.2004, S. 1) aufgenommenen Gebietes **DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“**.

Weiterhin ist das Naturschutzgebiet Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193) von der

Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04– (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 52 Abs. 1 LNatSchG NRW unter Schutz gestellten Gebietes **DE-4203-401 „Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein“**.

- (2) Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Nr. 1–8), aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Nr. 5, 7 und 8) sowie wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Nr. 3), insbesondere
1. zur Erhaltung und Entwicklung des Bienener Altrheins, des Millinger und des Hurler Meeres sowie der angrenzenden Grünlandflächen als Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsplatz vor allem für Gänse, Schwäne, Enten, Watvögel, Trauerseeschwalben, Rohrsänger sowie als Lebensraum für Wasserinsekten, Fische und Amphibien;
 2. zur Erhaltung und Entwicklung des Bienener Altrheins, des Millinger und des Hurler Meeres mit deren gut ausgeprägten Verlandungszonierung und deren offenen Wasserflächen als Lebensraum für die – teilweise bestandsgefährdeten – Pflanzenarten der Verlandungsgesellschaften;
 3. zur Erhaltung und Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft des unteren Niederrheins mit ihren ausgedehnten Grünlandflächen, Kopfweiden und Hecken;
 4. zur Erhaltung des Schleusengrabens als Verbindungsgewässer zwischen dem Millinger Meer und dem Bienener Altrhein;
 5. zur Erhaltung des Bienener Altrheins, des Millinger und des Hurler Meeres als eines der letzten Altrheinsysteme am Niederrhein und als Naturdenkmal der Bodengeschichte des Niederrheinischen Altalluviums,
 6. als Lebensraum verschiedener unten genannter Tier- und Pflanzenarten, sowie weiterer Arten nach der Roten Liste NRW wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Steinkauz (*Athene noctua*), Seekanne (*Nymphoides peltata*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*) und Quappe (*Lota lota*),

7. zur Erhaltung und Entwicklung des Grünlandes als Lebensraum für bodenbrütende Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Wiesenpieper und Feldlerche sowie
8. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit einem sehr hohen Biotopentwicklungspotential (sehr schutzwürdige Grundwasserböden z.B. Typische Auengleye) und Böden mit sehr hoher Regelungs- und Pufferfunktion (sehr fruchtbare Böden, z.B. Typische braune Auenböden).

(3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie).

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4104-302 „NSG Bienener Altrhein, Millinger u. Hurler Meer u. NSG Empeler Meer“ um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (NATURA-2000-Code: 3150),
- Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes (NATURA-2000-Code: 6510) und
- Erlen-/ Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (NATURA-2000-Code: 91E0, prioritärer Lebensraum)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- Rapfen (*Aspius aspius*),
- Groppe (*Cottus gobio*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*),
- Kammolch (*Triturus cristatus*),

und

- B) zum Schutz der **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30. November 2009 (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7:

- a) Arten des Anhangs I
- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
 - Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
 - Eisvogel (*Alcedo atthis*),
 - Fischadler (*Pandion haliaetus*),
 - Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*),
 - Löffler (*Platalea leucorodia*),
 - Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
 - Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
 - Silberreiher (*Ardea alba*, syn. *Casmerodius albus*),
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*),
 - Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
 - Wachtelkönig (*Crex crex*),
 - Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
 - Weißstorch (*Cicoria cicoria*),
 - Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
 - Zwergsäger (*Mergus albellus*),
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
- b) regelmäßig vorkommende Zugvögel nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutz-RL), die nicht in Anhang I aufgeführt sind:
- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
 - Bekassine (*Gallinago gallinago*),
 - Blässgans (*Anser albifrons*),
 - Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
 - Gänsesänger (*Mergus merganser*),
 - Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
 - Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
 - Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
 - Knäkente (*Spatula querquedula*, syn. *Anas querquedula*),
 - Krickente (*Anas crecca*),
 - Löffelente (*Spatula clypeata*, syn. *Anas clypeata*),
 - Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
 - Pfeifente (*Mareca penelope*, syn. *Anas penelope*),
 - Rotschenkel (*Tringa totanus*),
 - Saatgans (*Anser fabalis*),
 - Schellente (*Bucephala clangula*),
 - Schnatterente (*Mareca strepera*, syn. *Anas strepera*),
 - Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*),
 - Spießente (*Anas acuta*),
 - Tafelente (*Aythya ferina*),
 - Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
 - Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
 - Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
 - Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
 - Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
 - Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten Natura 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus

den Standarddatenbögen, die im Internet unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/start> eingesehen werden können.

Weitere fachliche und bewirtschaftungsrelevante Informationen ergeben sich aus dem FFH-Maßnahmenkonzept „Bienener Altrhein“ unter:

<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/schutzgebiete/>

- (4) Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhafte als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet in der Stadt Rees und der Stadt Emmerich am Rhein, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 654 ha und ist in den Karten

im Maßstab 1: 25.000

(Übersichtskarten Anlage 1 und Anlage 3)

im Maßstab 1: 7.500

(Anlage 2.1 bis 2.5)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen. In Zweifelsfällen entscheidet die Karte im Maßstab 1: 7.500 über den Geltungsbereich der Verordnung.

- (2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die weitere Verbote gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 23 gelten, sind hellgrün dargestellt.
- (3) Die Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in einer Breite von 10 m, in denen ganzjährig die Anwendung von Bioziden (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 19) sowie die Anwendung von Düngemitteln jeglicher Art (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 20) verboten sind, sind durch Symbole dargestellt. Soweit vertragliche Regelungen mit der unteren Naturschutzbehörde über die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen im Uferbereich abgeschlossen sind oder werden, sind die Grenzabstände der Zäune zum Gewässer maßgeblich.

- (4) Der Bereich des Bienener Altrheins, in dem die Ausübung der Jagd und Hege (gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 26) verboten ist, ist durch das Symbol  gekennzeichnet.

- (5) Der Bereich nördlich des Bienener Altrheins, in dem die Einzeljagd auf Rehwild (gemäß § 5 Nr. 1) gestattet ist, ist durch das Symbol  gekennzeichnet.

- (6) Die Uferzonen des Baggersees, an denen das Angeln (gemäß § 5 Nr. 2) in der Zeit vom 01.07. bis 30.03. erlaubt ist, sind durch das Symbol **XXXX** gekennzeichnet.

- (7) Der Bereich des nördlichen Millinger Meeres, in dem das Baden, Betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen (gemäß § 5 Nr. 10) sowie das Angeln an den Uferzonen (gemäß § 5 Nr. 2) erlaubt ist, ist durch das Symbol  gekennzeichnet.

- (8) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden im Amtsblatt mit veröffentlicht.

- (9) Die Karten befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf (höhere Naturschutzbehörde)
2. bei der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Kleve (untere Naturschutzbehörde) sowie bei den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der Städte Rees und Emmerich am Rhein

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

- (2) Soweit nicht in § 5 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen;
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Landesbauordnung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000

- S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
 4. Werbeanlagen zu errichten sowie Schilder oder Beschriftungen anzubringen, ausgenommen sind solche, die ausschließlich auf die Schutzausweisung, auf Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ab Hof oder auf Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Bauernhof hinweisen sowie Ortshinweise oder Warntafeln;
 5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
 6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen;
 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien (auch Pflanzenschutz- und chemische Düngemittel), Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten;
 8. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen;
 9. Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu ändern;
 10. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren;
 11. Schlittschuh zu laufen oder die Eisfläche zu betreten;
 12. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgeannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern;
 13. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Luft-, Wasser-, Modell- oder Schießsports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge, Heißluftballons und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben;
 14. Wasserflächen zu befahren, zu baden, soweit kein genehmigter Badebetrieb vorliegt oder das Baden erlaubt ist, sowie Wassersport auszuüben;
 15. die Gewässer fischereilich zu nutzen und zu hegen, zu angeln sowie das Anfüttern von Fischen, soweit nicht durch § 5 Nr. 2 anders geregelt ist;
 16. Gewässer einschließlich Fischeiche anzulegen und zu ändern;
 17. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an den Hauptvorflutern in der Zeit vom 15.03. bis 15.09. und in der übrigen Zeit ohne einen mit der unteren Wasser-, Naturschutz- und Fischereibehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplan, der den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 2 entspricht, durchzuführen; die untere Naturschutzbehörde darf unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 Abs. 2 abweichenden Durchführungszeiten ausnahmsweise zustimmen; bei Gefahr im Verzug ist die Zustimmung zu wasserwirtschaftlich zwingend notwendigen Gewässerunterhaltungsmaßnahmen zu erteilen;
 18. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;
 19. Biozide (Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) in den Gewässerrandstreifen gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung anzuwenden;
 20. innerhalb der Gewässerrandstreifen gemäß § 2 Abs. 3 Düngemittel jeglicher Art anzuwenden;
 21. Grünlandflächen im Eigentum des Kreises Kleve in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu walzen oder zu schleppen; die untere Naturschutzbehörde darf im Einzelfall eine Ausnahme von dem Verbot erteilen, wenn keine Bodenbrüter vorhanden sind;

22. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen, sowie Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln; sofern vorhandenes Grünland eine flächige Grasnarbenzerstörung durch Hochwasser oder Gänse aufweist, kann im Einzelfall auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde der Pflegeumbruch und die Neuansaat der Flächen erlaubt werden, soweit sonst eine natürliche Rückentwicklung der Grasnarbe nicht zu erwarten ist; die Landwirtschaftskammer ist zu dem Antrag zu hören;
23. in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 hellgrün dargestelltes vegetationskundlich bedeutsames (wertvolles) Dauergrünland, auch zu Pflegezwecken, umzubrechen, Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen und mehr als zweimal im Jahr zu mähen; die untere Naturschutzbehörde kann im begründeten Einzelfall (z.B. bei starken Beschädigungen oder unerwünschtem Aufwuchs mit erheblichen Ertragseinbußen) eine Ausnahme zulassen;
24. Entwässerungs- und andere die Oberflächenwasser- und Grundwasserhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen;
25. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
26. die Jagd und Hege vom 16.11. bis 30.09. im nördlich der Kreisstraße K 19 gelegenen in dem mit  gekennzeichneten Teilbereich des Bienener Altrheins auszuüben; in der Zeit vom 01.10. bis 15.11. darf dort nicht häufiger als einmal pro Woche gejagt werden; die Einzeljagd auf Rehwild bleibt in dem überlagernd mit  gekennzeichneten Bereich ohne zeitliche Beschränkung gestattet;
27. Wildäcker anzulegen und Wildfütterungen vorzunehmen;
28. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln;
29. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;

30. Hunde, soweit dies nicht im Rahmen der Ausübung der Landwirtschaft (Schäfferei) sowie der Jagd geboten ist, frei laufen zu lassen;
31. Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
32. Auenwälder forstlich zu bewirtschaften, die untere Naturschutzbehörde kann unter Berücksichtigung des Schutzzwecks in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aus Gründen des Hochwasserschutzes die hierfür erforderliche Bewirtschaftung bestockter Flächen zulassen;
33. Erstaufforstungen vorzunehmen, soweit dies nicht durch § 5 Nr. 4 erlaubt ist, sowie die Wiederaufforstung mit nicht bodenständigen Gehölzen;
34. weidendem Vieh außerhalb der in § 4 Abs. 4 getroffenen Regelung Zutritt zu Gewässern zu ermöglichen.

§ 4 Gebote

- (1) Bei der Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeitsvorgänge ist auf die Brutbiotope besondere Rücksicht zu nehmen.
- (2) Die Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 17 soll fischschonend erfolgen; dies sind Handräumungen, Krautung oberhalb der Sohle, eine nur abschnittsweise alternierende oder halbseitige Entkrautung, Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen nicht vor dem 15. September mit vorheriger Abfischung der Gewässerabschnitte bei Sedimententnahmen.
- (3) Der Wasserstand des Millinger Meeres soll auf einem zum Erhalt des Schleusengrabens als Verbindungsgewässer zwischen dem Millinger Meer und dem Bienener Altrhein ausreichenden Pegel gehalten werden. Die Festlegung des ausreichenden Pegels und der Staudynamik soll unter Berücksichtigung der Schutzzwecke zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Kleve, der Stadt Rees, dem Deichverband Bislich-Landesgrenze und dem Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. abgestimmt werden.
- (4) Die Uferbereiche sind zum Schutz gegen Verbiss und Tritt von weidendem Vieh abzuzäunen. Ab 01.08. bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres kann dem Weidevieh nach Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde in Teilbereichen der Zutritt zu Gewässern gewährt

werden, um die botanische Artenvielfalt zu gewährleisten, soweit dies nach den Satzungen der Gewässerunterhaltungsverbände statthaft ist.

- (5) Zum Schutz und zum Erhalt der Röhrichte als Brutplatz für gefährdete Röhrichtvögel vor sowie als Lebensraum für Wasserinsekten, Fische und Amphibien ist eine intensive Bekämpfung von Bisam und Nutria durchzuführen.

§ 5

Nicht verbotene Tätigkeiten

Nicht betroffen von den Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Hege nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Nr. 26, einschließlich der Nachsuche nach schwerkranken und krankgeschossenem Wild, die Einzeljagd auf Rehwild in dem in der Kartendarstellung als Anlage 1 und 2 durch Symbole  dargestellten Bereich, die ständige Bekämpfung von Bisam und Nutria sowie die Unterhaltung vorhandener, rechtmäßig errichteter jagdlicher Einrichtungen; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2 mit Ausnahme der Ansitzleitern und Jagdkanzeln, Nr. 3–9, 12–13, 14 mit Ausnahme der Befahrung für die Nachsuche, 18–20, 24–30 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der Verbote dieser Verordnung in der Zeit vom 01.07. bis 30.03. in dem in Anlage 1 und 2.2 durch die Symbole **XXXX** dargestellten Bereich (Baggersee) sowie ganzjährig an den Uferzonen des in Anlage 1, 2.3 und 2.4 durch die Symbole  dargestellten Bereichs (nördliches Millinger Meer); die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1–9, 12–14, 16–20, 24, 25 und 28 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Errichtung und der Betrieb von ortsüblichen Weidezäunen, Elektrozäunen einschließlich der Zuleitungen, Beregnungsleitungen und Wasserleitungen für Viehtränken; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 2, 4–9, 11–14, 16, 18–25 und 31–34 gelten jedoch uneingeschränkt;
4. die vom Landrat des Kreises Kleve als untere Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen;
5. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen, soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen;
6. die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der wasserwirtschaftlichen Anlagen im bisherigen Umfang, die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5–7, 12 mit Ausnahme des zur Unterhaltung erforderlichen Abstellens von Fahrzeugen, 17, 24–25 und das Gebot des § 4 Abs. 2 gelten jedoch uneingeschränkt;
7. die zur Unterhaltung und Überwachung, sowie die zulassungsfreie Erweiterungen bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5–7, 12, 13, 24–25 gelten jedoch uneingeschränkt, Nr. 12 mit Ausnahme des zur Unterhaltung erforderlichen Abstellens von Fahrzeugen;
8. die Unterhaltung vorhandener Verkehrswege und -einrichtungen, einschließlich Bahnstrecken und -anlagen durch den Baulastträger; die Verbote des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 5–7, 12, 13 und 24 gelten jedoch uneingeschränkt, Nr. 12 mit Ausnahme des zur Unterhaltung erforderlichen Abstellens von Fahrzeugen;
9. das Verbrennen von innerhalb des Verordnungsgebietes angefallenen Schwemmseln, Gehölzschnittgut und landwirtschaftlichen Abfällen (z.B. durch Hochwasser verschmutzter Futteraufwuchs) unter Beachtung der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen, sofern die Brandplätze zwischen Grundstückseigentümer bzw. Pächter und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind;
10. das Baden, Betreten der Eisfläche und Schlittschuhlaufen in dem in den Anlagen 1, 2.3 und 2.4, mit  gekennzeichneten Bereich des Millinger Meeres;
11. die Erteilung von Baugenehmigungen für Anlagen, die der Erweiterung einer bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle dienen, innerhalb der in der Anlage 2.2 mit dem Zeichen  dargestellten räumlichen Entwicklungsflächen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung ist – mit Ausnahme der Nr. 33 – gemäß § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW die untere Naturschutzbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 33 dieser Verordnung gemäß § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 7 Gesetzlich geschützte Biotope, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotope gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotope erfolgt in dem nach § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW vorgesehenen Verfahren. Die Biotope werden gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW in der Karte (Anlage 3) nachrichtlich dargestellt.
- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere
- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotope,

- die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,
 - die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 52 Abs. 2 LNatSchG NRW sowie
 - die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und landschaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Auf die unmittelbar geltenden Regelungen des § 4 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

§ 8 Vorrang vertraglicher Regelungen, Ausnahmen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der nordischen Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleiche werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Schutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.
- (2) Die Regelungen über Pflegeumbrüche, Nachsaaten und Mahd gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 23 gelten nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 4-941.00.05.01 vom 08.09.2015 (SMBI. NRW. 672) in der derzeit geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ge- und Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Unabhängig davon finden die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3–6 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer / Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Auf der in der Karte (Anlage 2.2) mit dem Zeichen  dargestellten räumlichen Entwicklungsflächen gemäß § 5 Nr. 11 tritt diese Verordnung mit Unanfechtbarkeit einer Baugenehmigung außer Kraft; der aufgehobene Bereich wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekannt gegeben.
- (3) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
1. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
 2. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Im Auftrag
gez. Udo Hasselberg

siehe Anlage zu Ziffer 345

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 489

346 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Bezirksregierung
52.03-0012487-0000-1239

Düsseldorf, den 14. Dezember 2018

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein

Vorhaben der Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH

Die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH hat mit Antrag vom 19.03.2018 in der Fassung vom 05.11.2018 die wesentliche Änderung der Biomethaneinspeisestation nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Schelmrather Hof 2 in 41472 Neuss beantragt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Flüssiggaslagerbehälters zur Lagerung von 29 t Flüssiggas. Um die erforderliche Gasqualität der Erdgas-Versorgungsleitung zu erhalten, wird das Flüssiggas dem Biogas zugespeist.

Die zu ändernde Anlage fällt unter Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVP ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVP aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Der Flüssiggasbehälter befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m zum Landschaftsschutzgebiet LSG-Erftaue mit Niederungstal und Gillbachniederung. Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 genannten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Es wurde daher geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen, haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben wird auf einer Fläche realisiert, die gemäß Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ eingestuft ist. Das Vorhaben selbst

befindet sich innerhalb einer Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen. Ersatzmaßnahmen sind gemäß den Antragsunterlagen vorgesehen. Eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes - Überschreitung der überbaubaren Fläche - wurde von Seiten der Stadt Neuss erteilt.

Der Flüssiggastank wird unterirdisch eingebaut, eine Versiegelung erfolgt nicht. Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet finden nicht statt. Durch den Einbau des Flüssiggastanks können während der Bauphase zeitweise geringfügige Emissionen von Baustellenfahrzeugen oder Baustellenlärm auftreten.

Am Standort der Anlage liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Durch das Vorhaben werden die Ziele des Landschaftsplans der Stadt Neuss zur Landschaftsentwicklung des Naturschutzgebietes nicht gefährdet.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 497

347 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co KG

Bezirksregierung
53.03-0354850-0001-G16-0013/18-3.8.1

Düsseldorf, den 13. Dezember 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co KG

Die Firma Breitfort Druckguss GmbH & Co KG, Norbertstr. 5, 42655 Solingen, hat mit Datum vom 28.02.2018, Eingang 02.03.2018, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die Genehmigung der wesentlichen Änderung der NE- auf dem Grundstück Norbertstr. 5 in 42655 Solingen gestellt.

Antragsgegenstand

- Errichtung und Betrieb einer neuen Aluminiumschmelz- und Druckgussanlage in der Produktionshalle i.V.m. der Errichtung einer neuen Emissionsquelle,
- Anschluss der neuen Aluminiumschmelz- und Druckgussanlage an die Absauganlage,
- Verlagerung der zwei Zinkdruckgussmaschinen in die neue Produktions- und Lagerhalle i.V.m. der Errichtung von zwei neuen Emissionsquellen,
- Anpassung der Schornsteinhöhe der Hallenabsaugung an den Stand der Technik und
- Optimierung der Aufstellung der Nachbearbeitung durch Nutzung von Flächen in der Produktions- und Lagerhalle.

Nach Durchführung der Änderung bleibt die gesamte Gieß- und Schmelzkapazität (27,6 t/d) durch organisatorische Maßnahme unverändert.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 3.5.2 Sp. 2 „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.

Die theoretischen Kapazitäten der Gesamtanlage (Gesamtstandort) werden durch die Änderungen nicht verändert.

Zudem stellt die Vorprüfung -Sachständermittlung am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet / des Umfeldes der Anlage (Kapitel 12 der Antragsunterlagen)- nachvollziehbar dar, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind:

- Zusätzliche Emissionen an Luftschadstoffen sind marginal. Beim Betrieb der Anlage werden die Grenzwerte gemäß TA-Luft sicher eingehalten und unterschritten (Schutzgut Mensch).

Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

- Die Richtwerte an den Immissionsaufpunkten gemäß TA Lärm werden tagsüber um mindestens 9 dB(A) und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten (Schutzgut Mensch).
Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.
- Das Vorhaben fügt sich in das Ortsbild der industriellen und gewerblichen Umgebung ein. Eine Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes ist damit nicht zu erwarten (Schutzgut Landschaft).
- Am Vorhabenstandort und im Untersuchungsgebiet (1000m) und im Umfeld des Anlagenstandortes liegen schützenswerten Biotope, die von den Anlagenemissionen jedoch nur geringfügig beeinflusst werden (Schutzgut Fauna und Flora).
- Am Vorhabenstandort werden keine Eingriffe in den Boden vorgenommen (Schutzgut Boden).
- Die Menge an wassergefährdenden Stoffen wird sich erhöhen. Die wassergefährdenden Stoffe werden alle in Doppelwandigen Behältern und auf einer Auffangwanne gelagert (Schutzgut Wasser).
Hierzu wurden auch Nebenbestimmungen/Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.
- Durch die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage fällt kein produktionsspezifisches Abwasser an (Schutzgut Wasser).
- Schützenswerte Sach- und Kulturgüter sind im Untersuchungsgebiet nicht gefährdet, da die in der Abluft befindlichen Schadstoffe so gering sind, dass keine Gefahr für die Bausubstanz besteht. Das nächstgelegene Schutzgut liegt etwa 400 m vom Vorhabensstandort entfernt (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Prüfvermerk vom 12.03.2018 dokumentiert und in der Begründung des Genehmigungsbescheides vom 06.07.2018 dargestellt.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Petri

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 498

348 Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Bezirksregierung
54.03.03.02 – Risikobewertung

Düsseldorf, den 11. Dezember 2018

Bekanntmachung über die Auslegung des Berichts zur Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos und Bestimmung der Risikogebiete in Nordrhein-Westfalen

Im Jahr 2011 hat das Land Nordrhein-Westfalen das Hochwasserrisiko für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas bewertet und die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bestimmt. Gemäß § 73 Abs. 6 WHG sind die Risikobewertung und die Bestimmung der Risikogebiete bis zum 22. Dezember 2018 zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Bezirksregierungen haben in ihrer Funktion als federführende Behörden diese Überprüfung und Fortschreibung unter Berücksichtigung neuer risikorelevanter Erkenntnisse und bundesweit vereinbarter Signifikanzkriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Überarbeitung ist eine aktualisierte Liste der Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogewässer) in Nordrhein-Westfalen.

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind folgende Gewässer als Risikogewässer bestimmt worden:

lfd. Nr.	Gewässer-Kennzahl	Gewässername
1	2756	Anger
2	27728	Berne
3	277284	Borbecker Mühlenbach
4	27726	Boye
5	277522	Bruckhauser Mühlenbach
6	2737466	Burbach

7	27696	Deilbach
8	27392	Düssel
9	2772	Emscher
10	274	Erft
11	273672	Eschbach
12	273928	Eselsbach
13	273746	Galkhausener Bach
14	27374	Garather Mühlenbach
15	2748	Gillbach
16	28614	Gladbach
17	286156	Hammer Bach
18	276962	Hardenberger Bach
19	2739288	Hoxbach
20	928	Issel
21	2738	Itter
22	28634	Kleine Niers
23	928156	Königsbach
24	278	Lippe
25	27752	Lohberger Entwässerungsgraben
26	2736514	Mirker Bach
27	27366	Morsbach
28	275192	Nördliche Düssel / Kittelbach
29	286	Niers
30	2854	Nierskanal
31	2	Rhein
32	27698	Rinderbach
33	2774	Rotbach
34	276994	Ruhmbach
35	276	Ruhr
36	2754942	Sandbach
37	2754	Schwarzbach
38	277258	Schwarzbach
39	27364	Schwelme
40	273744	Viehbach
41	2736	Wupper

Der Bericht zur Fortschreibung der Risikobewertung und Bestimmung der Risikogewässer in Nordrhein-Westfalen wird ab dem 22. Dezember 2018 auf der Internet-Seite www.flussgebiete.nrw.de/vorlaufige-bewertung-197 abrufbar sein.

Gemäß § 87 des Landeswassergesetzes (LWG) ist die Überarbeitung der Risikobewertung und Festlegung der Risikogebiete nach § 73 Abs. 6 WHG zur Einsicht durch jedermann öffentlich auszulegen.

Der oben genannte Bericht kann bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 474

**vom 02. Januar 2019 bis einschließlich
01. Februar 2019
während der Dienststunden**

eingesehen werden.

Über die Veröffentlichung des Berichts wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/Umweltschutz_Hochwasserschutz/index.jsp informiert.

Von der Internetseite der Bezirksregierung wird zu der oben genannten Flussgebiete-Seite verlinkt.

Im Auftrag
gez. Trzeciak

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 499

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

349 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Der Dienstauss Nr. **784**, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 31.10.2000, gültig bis 31.10.2020, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag

Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 500

350 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN)

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 10.07.2018

Jahresabschluss des Nahverkehrs- Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2017 und Entlastung des Vorstandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) beschließt den Jahresabschluss 2017 für den NVN und die Entlastung des Vorstandsvorstehers einstimmig.

08. November 2018

Freddy Heinzel

Vorsitzender Verbandsversammlung

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) steht auf der

Homepage des VRR zum Download als PDF-Datei
unter dem folgenden Link zur Verfügung:

https://www.vrr.de/imperia/md/content/dervrr/zahlen/ja_zv_nv_n_2017.pdf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S. 500

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf